

VERORDNUNG

UEBER DIE

OEFFENTLICHEN ANLAGEN DER WASSER-

VERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

DER

GEMEINDE ZUOZ



VSCHINAUNCHA DA ZUOZ · GEMEINDE ZUOZ

VERORDNUNG UEBER DIE OEFFENTLICHEN ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG DER GEMEINDE ZUOZ

gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindestatuten, des Baugesetzes sowie des Steuergesetzes der Gemeinde Zuoz.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1, Zuständigkeit

Für den Betrieb der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist der Gemeinderat zuständig.

Alle öffentlichen und privaten Leitungen sind stets im Katasterplan einzutragen bzw. nachzuführen.

Art. 2, Abwasserreinigungsanlage

Gestützt auf das eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 sowie die kant. Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 hat sich die Gemeinde Zuoz dem Abwasserverband SFM angeschlossen. Dieser erlässt eigene Ausführungsbestimmungen für den Betrieb der Anlage.

Art. 3, Aufsicht

Die gesamten Anlagen werden vom Brunnenmeister, welcher dem Gemeinderatsabgeordneten für Wasserversorgung und Kanalisation untersteht, überwacht. Die Ueberwachung der elektrischen Einrich-

tungen inkl. Pumpwerke werden einem Fachmann übergeben.

Art. 4, Bewilligungspflicht

Neue Anschlüsse an die Anlagen, sowie Veränderungen an bestehende Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen gemäss Baugesetz einzureichen.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 5, Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung und die Lage des Wassermessers.

Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern, gegen angemessene Entschädigung, welche durch den Gemeinderat zusammen mit den Parteien festgesetzt wird, die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten. Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 6, Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil; der durch fehlerhafte Er-

stellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen verursacht wird.

Für angerichtete Schäden an bestehende Hydranten, Rohr-, und Kanalisationsleitungen sowie an Bodenkabeln haftet der Bauherr.

Art. 7, Ausschluss der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 8, Rekursrecht

Gegen Anordnungen der Aufsichtsorgane kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Rekursmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes, gegeben. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage seit der Mitteilung des Entscheides.

II. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 9, Anschlusspflicht

Im Bereiche des generellen Kanalisations- und Wasserversorgungsprojektes sind alle Neubauten mit der Erstellung an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Bestehende Bauten sind anzuschliessen, wenn die öffentlichen Leitungen in einer Nähe erstellt werden, die den Anschluss ohne unzumutbare Kosten gestattet. Die Baubehörde bestimmt den genauen Zeitpunkt des Anschlusses. Auf diesen Zeitpunkt hat der betreffende Eigentümer seine privaten

Anlagen auf eigene Kosten ausser Betrieb zu setzen.

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann die Baubehörde für jeden Anteil einen besonderen Anschluss vorschreiben.

Art. 10, Neubauten ausserhalb des Baugebietes

Neubauten ausserhalb des Baugebietes sind nach Möglichkeit an die öffentlichen Anlagen anzuschliessen. Ist dies nicht zumutbar, darf die Baubewilligung nur erstellt werden, wenn die Beseitigung des Abwassers auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

III. WASSERVERSORGUNG IM BESONDEREN

Wasserlieferung

Art. 11, Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauches für Grundstücke im Baugebiet. Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baubehörde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden. Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Be-

zöger durch geeignete Massnahmen beschränken. Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse nur für land- und forstwirtschaftliche sowie standortgebundene Bauten bewilligt.

Art. 12, Private Wasserversorgung

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen von Art. 152 EG zum ZGB zulässig.

Art. 13, Benützung der Hydrantenanlage

Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben. Die Benützung der Hydrantenanlage durch Private ist bewilligungspflichtig. Für Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind, haftet der Benützer persönlich. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Organe der Gemeindewasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilernetz verunmöglichen. Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Die Aufsicht über die Hydrantenanlage erfolgt gemäss den einschlägigen Artikeln der Feuerwehrrverordnung der Gemeinde Zuoz.

Art. 14, Ausschluss der Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zur

ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet nicht für zeitweilige Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe sowie für Veränderungen der Beschaffenheit des Trinkwassers, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden könnten. Unterbrüche der Wasserlieferung infolge von Reparaturen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 15, Wassersperre

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug,
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchsgebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
- c) wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

Technische Vorschriften

Art. 16, Ausführung der Installationen

Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung erhalten haben. Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen, sowie der speziellen Werkvorschriften für die Ueberwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht massgebend. Neue Materialien, Formstücke und Apparate dürfen erst zugelassen werden, wenn sie vom SVGW geprüft und freigegeben werden.

Art. 17, Anschlussvorschriften

Der Netz- und Hausanschluss muss mit einer T-Abzweigung versehen sein; Quartieranschlüsse mit je einem Schieber an jeder Abzweigung.

Art. 18, Anschlussvorrichtungen

An privaten Abzweig- und Hausanschlussleitungen müssen folgende Einrichtungen angebracht werden:

- a) Schieber mit Schieberbezeichnungstafel
- b) Entleerung am tiefsten Punkt der Installation.

Art. 19, Kontrolle und Abnahme

Vor dem Eindecken sind die Leitungen durch die Baubehörde abzunehmen. Die Kontrolle der Wasserleitung erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei $1\frac{1}{2}$ -fachem statischem Netzdruck, jedoch mindestens 15 atü.

Gleichzeitig ist ein vermasster Situationsplan abzugeben.

Art. 20, Ueberdeckung

Die Zuleitung muss mindestens 1,50 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit mind. 20 cm gesiebttem Material oder Sand zu umgeben. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, so muss die Wasserleitung immer höher liegen als die Kanalisation.

Art. 21, Verantwortung

Alle Einrichtungen inkl. Anschluss und Schieber stehen in privatem Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Der Baubehörde steht das Recht der Aufsicht und der Kontrolle darüber an.

Art. 22, Wassermesser

Sofern die Wasserabgabe über Wassermesser erfolgt, sind diese von der Gemeinde zu beziehen und vor der ersten Zapfstelle an frostsicherem Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind und den Vorschriften der Aufsichtsorgane sowie des SVGW oder des Wassermesserwerkes entsprechen; diese bestimmen auch die Grösse des Wassermessers.

Art. 23, Revision der Wassermesser

Die Wassermesser werden regelmässig revidiert. Revisionen infolge mutwilligen oder leichtfertigen Beschädigungen gehen voll zu Lasten des Verursachers.

Art. 24, Störungen an Wassermesser

Störungen an Wassermesser sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 25, Ablesen des Wassermessers

Die Wassermesser werden in der Regel einmal jährlich abgelesen.

Art. 26, Revisionskosten der Wassermesser

Bestehen berechnete Zweifel über die richtige Anzeige des Wassermessers, muss dieser kontrolliert werden. Bei einer Abweichung von $\pm 6\%$ gehen die Revisionskosten zu Lasten der Gemeinde, bei einer geringeren Abweichung muss der Mieter die Kosten tragen.

Art. 27, Fehlanzeige der Wassermesser

Im Falle von eindeutiger Fehlanzeige oder Still-

stand des Wassermessers wird der Wasserverbrauch auf Grund des Wasserbezuges im Vorjahr, unter Berücksichtigung evtl. Aenderungen an der Installation, festgesetzt.

Eine Mehr- bzw. Minderbelastung muss verrechnet werden.

IV. ABWASSERBESEITIGUNG IM BESONDEREN

Art der Abwasser

Art. 28, Definition von Abwasser

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 29, Benützungsbefreiung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet,

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) geruchsbelästigende Stoffe,
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos,
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation

- zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
 - g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
 - h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40 ° C,
 - i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser 1/2 ‰)

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde auf Grund einer Expertise.

Art. 30, Reinwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser, usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, evtl. Versickerung).

Art. 31, Gewerbliches Abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle einholen.

Art. 32, Sammelreinigungsanlagen

Sofern eine Sammelreinigungsanlage besteht, ist unter Vorbehalt von Art. 29 und 31 das Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation).

Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industriellen Abwassers innert angemessener, von der Baubehörde festzulegender Frist ausser Betrieb zu setzen.

Art. 33, Einzelreinigung

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, ist das Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 34, Richtlinien

Für Kanalisationsanlagen gelten die diesbezüglichen Richtlinien über die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleuten (VSA) sowie die Leitsätze für Abwasser-Installationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes (SSIV).

Art. 35, Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 36, Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur

Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Art. 37, Spül- und Reinigungsvorrichtung

Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzubringen.

Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

Art. 38, Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe

bis 60 cm : mindestens \emptyset 60 cm

über 60 cm : mindestens \emptyset 80 cm (Deckel LW 60 cm)

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen. Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Revisionschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstau- gefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 39, Minimale Rohrüberdeckung, Durchgang Haus- mauer

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die An-

schlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 40, Entlüftung

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

Art. 41, Regenfallrohre

Aeussere Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos, usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vgl. Art. 40).

Art. 42, Geruchverschlüsse

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen muss auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Art. 43, Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen, usw. sind an Sammler mit Schlamm-sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis	200 m ²	∅	50 cm
bis	400 m ²	∅	60 cm
über	400 m ²		mehrere Sammler.

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten, usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 100 mm l.W. aufweisen soll).

Art. 44, Abscheider

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten, usw.) darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den V.S.A.-Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden. Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern, usw. sowie für Fleisch verarbeitende

Betriebe und solche der organischen Technologie sind, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, eventuell Fettabscheider gemäss V.S.A. - Richtlinien einzubauen.

Art. 45, Entwässerung tiefliegender Räume, Pump-
anlagen, Rückstauverschlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grund- oder Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Gemeinde einzuholen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlage verantwortlich.

Art. 46, Einzelkläranlagen

Besteht keine Möglichkeit an die öffentliche Kläranlage anzuschliessen, ist häusliches Abwasser in Einzelkläranlagen vorzuklären.

Als Einzelkläranlagen kommen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume im Sinne der V.S.A.-Richtlinien in Frage. Ueber die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet die Baubehörde. Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- und mehrteiligen Faulkammeranlagen umgebaut bzw. ergänzt werden.

Klärgruben und zweiteilige Faulkammeranlagen (Faulgruben) sind nur als Provisorien innerhalb des Baugebietes zulässig, wenn in absehbarer Zeit der Anschluss an eine Sammelreinigungsanlage möglich wird.

Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser aus Spülaborten, Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten usw. zuzuleiten.

Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen-, Kühl- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage direkt in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 47, Bauvorschriften für Einzelkläranlagen usw.

Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb des Gebäudes anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen. Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist.

Gruben müssen mit dem freien Luftraum in Verbindung sein, und dürfen sich nicht über bewohnte Räume befinden.

Der Zwischenraum zwischen Hausmauer und Grubenwand soll mindestens 20 cm betragen. Ferner sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.

Die Abdeckung dieser Einzelanlagen soll verkehrssicher sein (armierter Beton). Die Einsteigöffnungen sind mit gusseisernem oder armiertem Betondeckel

zu verschliessen.

Die Einzelkläranlagen sind ausreichend zu entlüften.

Art. 48, Bauvorschriften für Bodenleitungen

Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten. Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasser wenigstens 1,5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige für unverschmutztes Abwasser 10 cm nicht unterschreiten. Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden. Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge

ist in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften auszuführen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

Art. 49, Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 50, Reinigung der Entwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Baubehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

V. BEITRÄGE UND GEBÜEHREN

Art. 51, Finanzierung

Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind

Revision der Art. 51, 52, 55 & 58 von der Gemeindeversammlung am 24. April 1981 beschlossen:

Art. 51, Abs. 1, Finanzierung

Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind Anschluss- und Baubeiträge auf Grund des Neuwertes bzw. Zeitwertes gem. amtlicher Schätzung (Schätzungseröffnung der kant. Schätzungskommission) zu entrichten. Erhöht sich der Neuwert des Gebäudes durch nachträgliche, wertvermehrnde bauliche Veränderungen, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Art. 52, Anschlussgebühren Wasser

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist ein einmaliger Beitrag, berechnet auf Grund des Neuwertes gem. amtlicher Schätzung zu entrichten. Dieser beträgt 1% des Neuwertes.

Art. 55, Anschlussgebühren Kanalisation

Für Anschlüsse an die Abwasserbeseitigung ist ein einmaliger Beitrag, berechnet auf Grund des Neuwertes gem. amtlicher Schätzung zu entrichten. Dieser beträgt 2% des Neuwertes.

Art. 58, Fälligkeit

Die Anschluss- und Baubeiträge für Neubauten bzw. Umbauten sind bei Baubeginn auf Grund der provisorischen Bausumme zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt sobald die Schätzung der kant. Schätzungskommission vorliegt. Der für bestehende Bauten geschuldete Baubeitrag an die ARA wird in drei aufeinanderfolgenden Jahresraten erhoben; die erste sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Anschluss- und Baubeiträge auf Grund des Neuwertes bzw. Zeitwertes der Gebäudeversicherung (GVA) zu entrichten. Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche, wertvermehrnde bauliche Veränderungen, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Betrieb und Unterhalt werden durch Jahresgebühren finanziert. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind so festzusetzen, dass daraus sämtliche Aufwendungen der Gemeinde gedeckt werden können. Ein zeitweiliger Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist zulässig.

Wasserversorgung

Art. 52, Anschlussgebühren

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist ein einmaliger Beitrag, berechnet auf Grund des Neuwertes der Gebäudeversicherung zu entrichten. Dieser beträgt 1 % des Neuwertes.

Art. 53, Verbrauchsgebühren

Die jährlichen Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) eine Mietgebühr für die Wassermesser, nämlich:
- | | | | |
|------------|---------|-----|--------|
| für Grösse | 3/4 " | Fr. | 34.-- |
| " " | 1 " | " | 42.-- |
| " " | 5/4 " | " | 46.-- |
| " " | 1 1/2 " | " | 72.-- |
| " " | 2 " | " | 136.-- |
| " " | 2 1/2 " | " | 136.-- |
- b) eine Grundtaxe von ~~0,4 %~~ des Zeitwertes aller angeschlossenen Gebäude, ~~0,3 %~~ *Beschl. Gde Vers 3.7.87*
~~0,4 %~~ *Beschl. Gde Rat 25.1.95*
- c) Verteilung der nicht durch die Gebühren gem. lit. a) & b) gedeckten Aufwendungen auf Grund des effektiven Wasserverbrauches.

Art. 54, Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Sofern Bauwasser nicht über einen vorhandenen Wassermesser bezogen werden kann, beträgt die Gebühr dafür Fr. -.25 pro m³ umbauter Raum, jedoch mindestens Fr. 100.-- pro Bau.

Abwasserbeseitigung

Art. 55, Anschlussgebühren

Für Anschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlagen ist ein einmaliger Beitrag, berechnet auf Grund des Neuwertes der Gebäudeversicherung zu entrichten. Dieser beträgt 2 % des Neuwertes.

Art. 56, Baubeitrag ARA für bestehende Gebäude

Zur Finanzierung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) ist für alle bestehenden Bauten ein einmaliger Baubeitrag von 0,5 % des Zeitwertes zu entrichten.

Art. 57, Benützungsgebühren

Die jährlichen Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Erhebung einer Grundtaxe von ~~0,6%~~^x des Zeitwertes aller angeschlossenen Gebäuden,
- b) Verteilung der nicht durch die Grundtaxe gem. lit. a) gedeckten Aufwendungen auf Grund des effektiven Wasserverbrauches.

x 0,4 %. Beschl. Gde Vers. 3.7.87

Verfahren

Art. 58, Fälligkeit

Die Anschluss- und Baubeiträge für Neubauten bzw. Um-

bauten sind bei Baubeginn auf Grund der provisorischen Bausumme zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt. Der für bestehende Bauten geschuldete Baubetrag an die ARA wird in drei aufeinanderfolgenden Jahresraten erhoben; die erste sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 59, Rekursrecht

Die Veranlagung von Beiträgen und Gebühren obliegt der Gemeindeverwaltung. Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist die Rekursmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes, gegeben. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage seit der Mitteilung des Einspracheentscheides.

Art. 60, Pfandrecht

Für sämtliche Beiträge und Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 162 EG zum ZGB zu.

VI. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 61, Bauwasser

Als Anschluss an die Wasserversorgung gilt auch der Bezug von Bauwasser.

Art. 62, Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu gewähren. Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 63, Zuwiderhandlungen, Bussen, Ersatzvornahme

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet.

Der Gemeinderat hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 64, Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle bisherigen, widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse betreffend öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 1978.

Für die Gemeinde Zuoz:

der Präsident: R. Robbi

der Aktuar: R. Angerer

